Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2695

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

— Drucksache 1110 —

A. Bericht des Abgeordneten Berberich

Allgemeines

Der Ausschuß für Sozialpolitik hat seinen Beratungen die von der Bundesregierung vorgelegte Drucksache 1110 in der vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfohlenen Fassung zugrunde gelegt. Die Drucksache selbst wurde am 18. Juni 1959 dem Ausschuß für Sozialpolitik (federführend) sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (mitberatend) überwiesen. Gleichzeitig behandelte der Ausschuß die Drucksache 498 — überwiesen am 7. Januar 1958 — sowie die Drucksache 1274 — überwiesen am 22. Oktober 1959.

Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten behandelte die Vorlage in insgesamt 14 Sitzungen in der Zeit vom 9. Oktober 1959 bis zum 10. November 1960. Die Beratungen im federführenden Ausschuß erstreckten sich über die Zeit vom 9. Februar 1961 bis zum 13. April 1961 und nahmen 7 Sitzungen in Anspruch.

Anlaß für die Vorlagen war die Tatsache, daß sich in der Anlaufzeit des Gesetzes Härten und Unklarheiten herausgestellt hatten, die bei einem Gesetz, das eine neue Rechtsmaterie regelt, naturgemäß unausbleiblich sind. Ferner mußte das bei den Alterskassen entstandene finanzielle Defizit beseitigte werden.

Da sich verhältnismäßig zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes ergeben haben, hat der Ausschuß es für richtig gehalten, dem Gesetz eine neue Fassung zu geben, d. h. die ursprünglich für den Zeitpunkt nach der Verkündung beabsichtigte Bekanntmachung in neuer Paragraphenfolge bereits jetzt vorzunehmen. Der Ausschuß war der Auffassung, daß damit die Beratungen wesentlich erleichtert werden könnten.

Zu den Änderungsvorschlägen im einzelnen

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

ERSTER ABSCHNITT

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Zu § 1

Die Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, die mit der Abgrenzung des beitragspflichtigen Personenkreises übereinstimmt, knüpft nicht an persönliche, sondern an objektive Gegebenheiten des von dem Landwirt bewirtschafteten Unternehmens an. An diesem Grundsatz hat der Ausschuß festgehalten.

Die neu formulierten Absätze 1 und 2 beinhalten keine sachlichen Änderungen, sondern lediglich redaktionelle Klarstellungen. In Absatz 3 ist — neben einigen redaktionellen Klarstellungen — hervorgehoben worden, daß auch Unternehmer der Teichwirtschaft und der Fischzucht anspruchsberechtigt sein sollen. Da andererseits nur solche Unternehmer zur landwirtschaftlichen Alterskasse ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

hören sollen, deren Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet, ergibt sich, daß Unternehmer der See-, Fluß- und Bachfischerei (im allgemeinen) nicht in die Altershilfe einbezogen werden.

Maßgebend für die Anspruchsberechtigung und die Beitragspflicht ist im geltenden Gesetz — und hieran hat der Ausschuß festgehalten — der in Absatz 4 definierte Begriff der Existenzgrundlage. Im Zusammenhang mit diesem Begriff ist das Wort „dauerhafte" weggefallen. Die Beurteilung der Frage, ob eine Existenzgrundlage vorliegt oder nicht, soll allein nach den im Zeitpunkt der Beurteilung gegebenen Verhältnissen erfolgen. Lediglich klarstellenden Charakter hat die Einfügung, daß es sich um eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage handeln muß.

Um die Beurteilung der Frage, ob eine Existenzgrundlage vorliegt, in der Masse der Einzelfälle zu vereinfachen, sieht das Gesetz eine Einheitswertgrenze vor, bei deren Überschreitung unwiderlegbar vermutet wird, daß die Existenzgrundlage gegeben ist. Der Ausschuß schlägt in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage vor, neben der Einheitswertgrenze auch den Arbeitsbedarf einer solchen Vermutung als gleichwertigen Maßstab zugrunde zu legen. Diese Erweiterung erweist sich als zweckmäßig, weil ein Teil der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der Beitragsbemessung den Arbeitsbedarf zugrunde legt. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll künftig auch im Bereich der Altershilfe anwendbar sein. Die Alterskassen können danach in Zukunft entweder nur nach dem Einheitswert oder nur nach dem Arbeitsbedarf arbeiten; sie können aber auch beide Verfahren nebeneinander verwenden und sie kombinieren.

Die dem Absatz 4 sonst noch angefügten Bestimmungen haben lediglich klarstellenden Charakter und verankern im wesentlichen das, was die Verwaltung in der Praxis bereits entwickelt und angewandt hat.

In Absatz 5 schlägt der Ausschuß vor, die Ermächtigung der Bundesregierung nicht auf den Erlaß von Richtlinien für die Feststellung des Einheitswertes im Sinne des Absatzes 4 zu beschränken, sondern ihr die Möglichkeit zu geben, Vorschriften zu erlassen. Der Auffassung, daß die Bundesregierung verpflichtet werden solle, solche Vorschriften zu erlassen, hat sich die Mehrheit des Ausschusses nicht anschließen können.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistung

Zu § 2

Zu den Leistungsvoraussetzungen soll auch in Zukunft neben der Vollendung des 65. Lebensjahres und der 15jährigen Wartezeit die Übergabe oder Entäußerung des Unternehmens gehören. Um die verschiedenen Möglichkeiten der Übergabe und Entäußerung und der sonst analogen Rechtsgeschäfte zu erfassen, ist der Ausschuß dem Vorschlag der Regierungsvorlage gefolgt, hierfür den Sammelbegriff der Abgabe einzuführen. Dementsprechend ist Absatz 1 Buchstabe c umformuliert. Die von einer Minderheit beantragte Streichung der Worte „nach Vollendung des 50. Lebensjahres" fand nicht die Billigung der Mehrheit, da nach deren Auffassung mögliche Härten durch die Neufassung des § 21 ausgeschlossen seien. Dem Anliegen ist außerdem im Rahmen des Übergangsrechts (§ 26) Rechnung getragen.

In Absatz 2 ist die Abgabe allgemein als Verlust der Unternehmereigenschaft definiert. Damit ist sichergestellt, daß z. B. auch eine gegen den Willen des Unternehmers erfolgte Abgabe, wie Zwangsversteigerung oder Verlust durch die Zonengrenze, die Leistungsvoraussetzung erfüllt.

Die bisherige Möglichkeit, das Altersgeld bereits zu erhalten, wenn der Betrieb an Verwandte oder Verschwägerte für 6 Jahre verpachtet wird, hat vielfach Anlaß zu Scheinpachtverträgen gegeben. Hieraus mußten gewisse Folgerungen gezogen werden. Der Ausschuß ist jedoch in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Vorschlag der Bundesregierung, die Pachtdauer auf 15 Jahre auszudehnen, nicht gefolgt, weil er diesen als zu weitgehend ansah. Er schlägt seinerseits vor, eine Verpachtung dann als Abgabe anzuerkennen, wenn sie für einen Zeitraum abgeschlossen wird, der frühestens 9 Jahre nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers endet.

In den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Ausschuß den Anregungen der Regierungsvorlage gefolgt, die jedoch lediglich redaktionellen Charakter (Abstimmung auf den Begriff „Abgabe") haben.

Besondere Schwierigkeiten hat die Frage bereitet, welche Unternehmensteile ein Unternehmer zurückbehalten kann, ohne daß dies schädliche Rechtsfolgen für die Abgabe hat. Diese Frage war in dem Gesetz von 1957 offengeblieben. Die Praxis der landwirtschaftlichen Alterskassen und die Rechtsprechung haben jedoch ein Verfahren entwickelt, das eine gesetzliche Regelung wünschenswert erscheinen läßt. Der Ausschuß ist deshalb dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, eine Zurückbehaltung in der Größenordnung von 25 v. H. der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe als unschädlich anzusehen. Die vorgeschlagene Regelung, daß die Rückbehaltsfläche 25 v. H. des Unternehmens bis zur Größe der Existenzgrundlage betragen könne, würde nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses zu einer ungleichen Behandlung und einer Benachteiligung der Kleinbetriebe führen. Andererseits wurde auch der Vorschlag, überhaupt keinen Rückbehalt zuzulassen, aus sozialpolitischen Erwägungen von der Mehrheit nicht befürwortet.

Satz 2 des Absatzes 6 hat der Ausschuß insofern ergänzt, als durch das Zurückbehalten von Unternehmensteilen die nach § 1 Abs. 4 festzusetzende Mindesthöhe nur dann nicht unterschritten werden darf, wenn das Unternehmen als solches bestehenbleibt. Damit sollte sichergestellt werden, daß eine

Aufteilung des Unternehmens z. B. für Zwecke der Agrarstrukturverbesserung keine schädlichen Folgen für den Anspruch auf Altersgeld haben soll.

Zu § 3

Der Ausschuß ist dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt, den Altersgeldanspruch früherer Ehegatten (§ 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes) für die Zukunft nicht mehr aufrechtzuerhalten. Im übrigen sind zu § 3 keine sachtlichen Änderungen vorgesehen.

Zu § 4

In § 4 Abs. 1 hat der Ausschuß mit Mehrheit beschlossen, das Altersgeld für verheiratete Berechtigte von 60 auf 72 DM und für unverheiratete Berechtige von 40 auf 48 DM monatlich zu erhöhen. Der Absatz 2 des geltenden Gesetzes ist gestrichen, jedoch im Rahmen des Übergangsrechts, für das er im wesentlichen von Bedeutung ist, aufgenommen worden (vgl. § 26 Abs. 8 und § 27 Abs. 4).

Die Absätze 3 und 4 sind unverändert.

Zu § 5

Im Zusammenhang mit den vom Ausschuß beschlossenen neuen Bestimmungen hinsichtlich der Finanzierung (vgl. §§ 7 und 8) und dem dort vorgesehenen Bundeszuschuß hat es der Ausschuß für nötig gehalten, für einen eventuellen Beschluß der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen hinsichtlich der Festsetzung von Mehrleistungen eine Zustimmung der Bundesregierung vorzusehen. Ein solcher Beschluß würde nämlich nicht ohne politische Tragweite sein und Konsequenzen für den Bundeshaushalt mit sich bringen.

Zu § 6

Die Neufassung des § 6 hat im wesentlichen redaktionellen Charakter. Die Verweisungen auf allgemeine Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Absatz 3 haben sich teilweise geändert, weil einige Verweisungen aufgrund des neu eingefügten § 25 entbehrlich geworden sind. In anderen Fällen hatten sich Lücken ergeben, und schließlich hat sich durch Änderungen der Reichsversicherungsordnung eine Verschiebung ergeben. Die Absätze 4 und 5 regeln den Wegfall und das Wiederaufleben des Altersgeldes im Falle der Wiederverheiratung von Witwen oder Witwern, weil sich die bisher geltende Verweisung auf die Reichsversicherungsordnung als mißverständlich erwiesen hatte.

Absatz 6 stellt klar, wie groß ein Unternehmen oder Unternehmensteil sein kann, ohne daß der Anspruch auf Altersgeld ruht. Diese Frage ist im geltenden Recht (§ 6 Abs. 2) offengeblieben; der Ausschuß hat sich dem Vorschlag der Bundesregierung angeschlossen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

Zu §§ 7 und 8

Die Bundesregierung hatte in ihrer Vorlage zwar die Möglichkeit für die Gewährung von Bundesmitteln offengelassen, diese Gewährung jedoch im Gesetz selbst nicht verankert. Demgegenüber hatten sowohl die Fraktion der SPD in Drucksache 498 als auch die Fraktion der FDP in Drucksache 1274 einen Bundeszuschuß zur Altershilfe für Landwirte vorgeschlagen. Der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hatte mit Mehrheit empfohlen, einen laufenden Bundeszuschuß in Höhe von 40 v. H. der Gesamtaufwendungen aller Alterskassen vorzusehen. Er wollte damit die Finanzierung der Altershilfe auf Dauer sicherstellen und eine Beitragserhöhung vermeiden. Eine Minderheit hatte sich bereits im Ernährungsausschuß für das Prinzip der Defizitdeckung durch den Bund ausgesprochen. Nachdem der federführende Ausschuß die Erhöhung des Altersgeldes in § 4 beschlossen hatte und auch sonst auf Grund der Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Mehrausgaben gerechnet werden mußte, deren Höhe nicht exakt berechnet werden kann, hat der federführende Ausschuß in dem neu eingefügten § 8 vorgesehen, den sich zwischen Beitragsaufkommen und Gesamtaufwendungen der Alterskassen ergebenden Unterschiedsbetrag im Rahmen der Maßnahmen nach dem Landwirtschaftsgesetz zu leisten. Auf diesen neuen Paragraphen sind die übrigen Änderungen des Dritten Abschnitts abgestellt. Der neugefaßte § 7 stellt in Absatz 3 den Grundsatz heraus, daß die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der Alterskassen für die Festsetzung der Beitragshöhe verantwortlich ist. Dabei hat der Ausschuß jedoch festgelegt, daß der Beitrag die Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten soll. Gegen die Auffassung einer Minderheit hat der Ausschuß in Absatz 4 die Bundesregierung ermächtigt, ihrerseits den Beitrag im Rahmen der oben genannten Grenze durch Rechtsverordnung festzusetzen, falls die Vertreterversammlung ihn nicht in der erforderlichen Höhe festsetzt. Die übrigen Bestimmungen des § 7 haben technischen und klarstellenden Charakter und setzen sich aus den Bestimmungen der bisherigen §§ 7 und 9 mit den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Klarstellungen zusammen.

Zu § 9

Im bisherigen Recht waren die landwirtschaftlichen Unternehmer von der Beitragspflicht zur Altershilfe befreit, die versicherungspflichtig in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen waren. Die ständige Kontrolle und Überwachung dieser Beitragsbefreiten verursacht erhebliche verwaltungsmäßige Schwierigkeiten, die nicht zuletzt zur Folge haben, daß die Beitragszahlung auch unbegründet unterlassen wird, weil die laufende Fluktuation zwischen selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, vor allem bei den Kleinbetrieben, sich der Erfassung durch die Alterskassen entzieht. Aus diesem

Grund und um die Finanzsituation zu verbessern, hatte die Bundesregierung in ihrem Entwurf vorgesehen, daß eine Beitragsbefreiung wegen rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit nicht mehr stattfinden soll. Der Ausschuß konnte sich dem nicht anschließen, hat sich allerdings den aufgezeigten verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten nicht verschließen können. Er hat deshalb den Grundsatz aufgestellt, daß in Zukunft keine zeitweilige Befreiung von der Beitragspflicht mehr eintreten soll, sondern beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine endgültige. Wie aus § 9 Abs. 2 hervorgeht, sollen auf Antrag die landwirtschaftlichen Unternehmer auf Dauer von der Beitragspflicht befreit sein, die für wenigstens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet haben, oder wenn sie innerhalb der letzten 5 Jahre neben der landwirtschaftlichen Unternehmereigenschaft mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in den gesetzlichen Rentenversicherungen waren oder sie als selbständige Handwerker in der Altersversorgung für das deutsche Handwerk bzw. nach dem 31. Dezember 1961 in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind. Die 30 Kalendermonate können auch durch die Zusammenrechnung von Tagen oder Wochen nachgewiesen werden. Als unabdingbare Voraussetzung wird jedoch gefordert, daß die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte verstorben sind oder auf Altersgeldansprüche verzichten. Die in Absatz 3 enthaltene Beitragsbefreiung der Rentenbezieher entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 8 Abs. 4), hat jedoch eine Ausdehnung dahin gehend erfahren, daß in Zukunft auch die Landwirte von der Beitragspflicht freigestellt sind, denen eine Rente aus einer der in § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Einrichtungen zusteht. Es handelt sich dabei um berufsständische Sicherungseinrichtungen Selbständiger. Eine zeitweilige Beitragsbefreiung hat der Ausschuß nur noch in Absatz 4 vorgesehen. Nach dieser Vorschrift sollen für die Dauer von höchstens 2 Jahren nach dem Erbfall Unternehmer befreit sein, die einer Erbengemeinschaft angehören. Ferner sind hiernach minderjährige Erben beitragsfrei. Absätze 5 und 6 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht.

Ein von den Fraktionen der FDP und der SPD gestellter Antrag, für jedes landwirtschaftliche Unternehmen einen Beitrag zu erheben, auch wenn sich mehrere Unternehmen in einer Hand befinden, wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Da die bisherige Vorschrift des § 8 Abs. 7 zu Unklarheiten und Manipulationen geführt hat, aber auch die hiernach Beitragsbefreiten von der Altersgeldgewährung ausschloß, wurde vom Ausschuß beschlossen, diese Befreiungsmöglichkeit für die Zukunft nicht mehr einzuräumen. Allerdings wird den bisher schon nach dieser Vorschrift Befreiten die Wahlmöglichkeit eingeräumt, entweder Beiträge zu zahlen und damit auch einen Anspruch auf Gewährung von Altersgeld zu erwerben oder aber auch für die Zukunft von Beiträgen befreit zu werden; das letztere hätte zur Folge, daß ein Altersgeldanspruch nicht besteht (Artikel 2 §§ 8 und 9).

Zu § 10

Um Verwaltungsarbeit zu vermeiden, hat der Ausschuß in Absatz 3 bestimmt, daß ein Nachweis über die Beitragszahlung nicht jährlich, sondern nur in besonderen Fällen auf Antrag zu erteilen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Während § 11 keine sachlichen Änderungen enthält, führt der neu eingefügte § 12 den Begriff „Mitglied" in das Recht der Altershilfe ein. Dies erscheint zweckmäßig, weil dadurch die Rechtsstellung des einzelnen Landwirts zur Alterskasse und ihrem autonomen Satzungsrecht gefestigt wird. Im übrigen entspricht die Beziehung dem Solidarcharakter der Altershilfe und erleichtert eine einheitliche Bezeichnung der beteiligten Personen. Die Führung von Mitgliederverzeichnissen hat sich aus verwaltungstechnischen Gründen als zweckmäßig erwiesen. Ebenso war die in Absatz 3 festgelegte Auskunftspflicht der landwirtschaftlichen Unternehmer verwaltungsmäßig notwendig.

Die Streichungen in den §§ 13 und 14 waren im Hinblick auf den neu eingefügten § 25 möglich.

§ 15 ist unverändert.

Die ausführlichere Fassung des § 16 soll Zweifel ausräumen und technische Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gemeinlastverfahrens vermeiden. Sachlich entspricht er dem bisherigen § 15. Dem Vorschlag der Bundesregierung, nicht mehr wie bisher 5 v. H. der Beitragseinnahmen zur Verfügung der einzelnen Alterskassen zu lassen, hat sich der Ausschuß nicht angeschlossen.

In § 17 ist neben einigen redaktionellen Änderungen die Verteilung der Bundesmittel auf die landwirtschaftlichen Alterskassen als neue Aufgabe des Gesamtverbandes in Absatz 3 festgestellt. Die Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen von 4 auf 6 (§ 19 Abs. 1) entspricht einer Anregung des Gesamtverbandes und erschien zweckmäßig.

Der dem § 20 Abs. 5 angefügte Satz 3 schließt eine Lücke des bisherigen Gesetzes und stellt klar, was mit Mitteln zu geschehen hat, die nicht in das Gemeinlastverfahren eingehen und über den Verwaltungsaufwand hinausgehen.

FUNFTER ABSCHNITT

Weiterentrichtung von Beiträgen

Zu § 21

Der Ausschuß hat einige wesentliche Erleichterungen für die Weiterentrichtung von Beiträgen beschlossen und ist damit noch über die Vorschläge der

Regierungsvorlage hinausgegangen. Die Neufassung stellt klar, daß zur Weiterentrichtung von Beiträgen nicht nur Personen berechtigt sind, die landwirtschaftliche Unternehmer sind, sondern auch jede andere Person, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Auch Witwen oder Witwer sind unter bestimmten Voraussetzungen zur Weiterentrichtung berechtigt. Eine Erleichterung bedeutet es auch, wenn die Weiterentrichtung bereits nach 36 Kalendermonaten Pflichtversicherung statt nach 60 Monaten möglich ist. Im Gegensatz zum geltenden Recht müssen jedoch Beiträge mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt werden. Schließlich schien es dem Ausschuß vertretbar, in den Fällen der Weiterentrichtung von Beiträgen auf des Erfordernis der Hofabgabe nach Vollendung des 50. Lebensjahres zu verzichten. Diese Erleichterungen wurden unter anderem auch deshalb beschlossen, weil sich der Ausschuß in seiner Mehrheit nicht für eine Beitragsrückerstattung, die dem Umlageprinzip widerspricht, entscheiden konnte.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahren, Rechtsweg, Strafvorschriften, Anwendung sonstiger Vorschriften

Zu § 22

In Anlehnung an den Vorschlag des Regierungsentwurfs erschien es dem Ausschuß zweckmäßig, die wichtigsten Verfahrensvorschriften zum Ausschluß von Zweifeln im Gesetz festzulegen.

Zu § 23

Da die geltende Fassung des Gesetzes nicht zweifelsfrei war, hat der Ausschuß eine Neufassung beschlossen, die jedoch nichts an dem Grundsatz ändert, daß für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Altershilfe die Sozialgerichtsbarkeit zuständig ist.

Zu § 24

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 2 ist im Hinblick auf den Ausschluß der Strafvorschriften in § 25 geringfügig erweitert. Sie enthalten im übrigen keine sachlichen Änderungen. Absatz 3 des geltenden Gesetzes erwies sich im Hinblick auf § 146 der Reichsversicherungsordnung als entbehrlich.

Zu § 25

Diese Vorschrift enthält eine generelle Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sowie des Selbstverwaltungsgesetzes. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine solche Verweisung nicht zu entbehren ist, weil Einzelverweisungen stets der Gefahr der Unvollständigkeit unterliegen. Die gegenüber der Regierungsvorlage vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sollten sicherstellen, daß die für den Bereich der Unfallversicherung geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung nicht auf das Leistungsrecht der Altershilfe Anwendung finden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

Zu § 26

§ 25 des geltenden Gesetzes regelt den Altersgeldanspruch für ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer ohne eigene Beitragsvorleistung und für solche Unternehmer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zwar noch Beiträge entrichtet haben, jedoch die erforderliche Wartezeit nicht mehr erfüllen können. Der Ausschuß hat sich der Auffassung angeschlossen, daß es zweckmäßig ist, die Leistungsvoraussetzungen für diese beiden Personenkreise in getrennten Vorschriften zu behandeln. § 26 betrifft nur diejenigen Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr Unternehmer waren. Der Ausschuß hat für diesen Personenkreis die Leistungsvoraussetzungen erleichtert. Erstens soll das Altersgeld auch solchen Personen gewährt werden, die ihr Unternehmen vor Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben haben. Zweitens soll Altersgeld auch dann gewährt werden können, wenn die 15jährige Unternehmertätigkeit innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ausgeübt worden ist.

Hiermit soll insbesondere den Fällen der sukzessiven Hofabgabe in Realteilungsgebieten Rechnung getragen werden. An der Bedingung, daß der Unternehmer 15 Jahre lang eine Existenzgrundlage bewirtschaftet hat, glaubt der Ausschuß jedoch festhalten zu müssen, obwohl eine Minderheit beantragt hatte, auch solchen Unternehmern Altersgeld zu gewähren, die zwar 20 Jahre lang ihren Lebensunterhalt aus selbständiger landwirtschaftlicher Tätigkeit gewonnen haben, deren Unternehmen aber nicht eine Existenzgrundlage bildete. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß es solche Fälle zwar gäbe, daß ihnen jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen mit den Mitteln dieses Gesetzes nicht geholfen werden könne, zumal die Praktizierbarkeit solcher fürsorgeähnlichen Bestimmungen zweifelhaft erschien.

Der vom Ausschuß beschlossene Absatz 2 will Härten in den Fällen vermeiden, in denen landwirtschaftliche Unternehmer keine Abkömmlinge haben und daher auf die Zurückbehaltung größerer Grundstücksflächen neben dem Altersgeldbezug angewiesen sind. Absatz 3 ermöglicht die Zusammenrechnung von Zeiten der Unternehmertätigkeit bei Ehegatten.

Die in Absatz 4 vorgesehene Anrechnung von Ersatzzeiten ist bereits im geltenden Recht enthalten. Dagegen enthält der Absatz 5 eine wesentliche Erleichterung für Heimatvertriebene. Diesen Personen soll auf die Wartezeit auch die Zeit angerechnet werden, in der sie nach dem 31. Dezember 1946 und vor der Übernahme eines Unternehmens im Bundesgebiet nicht als selbständige Landwirte tätig sein konnten.

Absatz 6 schreibt die Kürzung des Altersgeldes höchstens bis zur Hälfte vor, wenn eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht bezogen werden. Dem Vorschlag des Regierungsentwurfs, in die-

sen Fällen das Altersgeld überhaupt nicht zu gewähren, hat sich der Ausschuß nicht anschließen können. Ebenso fand aber auch der Antrag einer Minderheit auf Streichung dieser Anrechnungsbestimmung nicht die Zustimmung des Ausschusses. Im Hinblick auf die finanziellen Folgen konnte sich der Ausschuß auch nicht dem Vorschlag der FDP-Fraktion anschließen, in den erwähnten Fällen das Altersgeld um den Betrag des Beitrages zu kürzen.

Absatz 7 räumt den Alterskassen einen Ersatzanspruch gegen die Träger der Rentenversicherung ein und entspricht sinngemäß § 1541 a RVO. Absatz 8 entspricht sachlich dem § 4 Abs. 2 des geltenden Rechts und mußte hier eingefügt werden, da für die Zukunft bei gemeinsamer Betriebsführung durch Ehegatten nur ein Beitrag zu entrichten ist.

Die ausdrückliche und erschöpfende Aufführung der für Witwen und Witwer geltenden Leistungsvoraussetzungen in Absatz 9 hat sich gegenüber der generellen Verweisung im geltenden Recht als notwendig erwiesen, um Zweifel und Unklarheiten zu beseitigen. Materielle Änderungen sind nicht enthalten.

Zu § 27

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1957 noch landwirtschaftliche Unternehmer waren, müssen zusätzlich zu den bereits in § 26 festgelegten Leistungsvoraussetzungen noch für die Zeit, in der sie nach Inkrafttreten des Gesetzes Unternehmer waren, Beiträge entrichtet haben. Sie erhalten außerdem nur dann Altersgeld, wenn sie das Unternehmen nach Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben haben. Die Anrechnungsvorschrift des Absatzes 3 entspricht dem geltenden Recht, erweitert um die Bestimmung, das Altersgeld auch um weniger als die Hälfte zu kürzen, wenn die Rente, derentwegen das Altersgeld gekürzt wird, geringer ist als das halbe Altersgeld. Dem Antrag der SPD-Fraktion, diesen Absatz zu streichen, ist die Mehrheit nicht gefolgt. Absatz 5 regelt für die Witwen und Witwer auch der in diesem Paragraphen angesprochenen Unternehmer die Leistungsvoraussetzungen erschöpfend, wobei hinsichtlich der Beitragsentrichtung bei Weiterführung des Unternehmens das gleiche gilt wie für Unternehmer.

Zu § 28

Der Ausschuß hat dem § 28 einen Absatz 2 angefügt, um noch anstehende Zweifelsfragen bei der Auslegung der Vorschrift zu entscheiden.

Weitere Vorschriften im Rahmen des Übergangsrechts hat der Ausschuß nicht für erforderlich gehalten. § 26 a der Regierungsvorlage konnnte entfallen, da die erste Aufstellung der Mitgliederverzeichnisse nach Auskunft des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen im wesentlichen abgeschlossen ist. § 26 b der Regierungsvorlage erübrigte sich im Hinblick auf die Beschlußfassung zu § 26 Abs. 4 und § 27 Abs. 3. Der vom Bundesrat vorgeschlagene § 26 c war im Hinblick darauf, daß § 26 a der Regierungsvorlage nicht aufgenommen wurde, entbehrlich.

Die §§ 27 und 28 des geltenden Gesetzes sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und brauchen daher nicht für die Zukunft fortzugelten. §§ 1 und 2 sind ersetzt durch die §§ 13 bis 15 des vorliegenden Gesetzes.

Artikel 2

Überleitungs- und Schlußvorschriften

Zu § 1

§ 1 enthält den Grundsatz der Besitzstandswahrung für alle Altersgelder, die nach dem geltenden Gesetz bewilligt sind.

Zu § 2

Diese Vorschrift stellt darüber hinaus klar, daß auch die noch nicht entschiedenen Altersgeldanträge nach altem Recht zu entscheiden sind, wenn die Leistungsvoraussetzungen vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erfüllt waren. Weiter stellt die Vorschrift klar, daß eine Abgabe auch dann vorliegt, wenn die der Abgabe zugrunde liegenden Pachtverträge noch nicht die im neuen Recht vorgesehenen Fristen erfüllen. Damit sollen die Rechtsverhältnisse geschützt werden, die im Vertrauen auf das bisherige Recht eingegangen worden sind. Für den Fall, daß die neuen Vorschriften günstiger sind gilt die Regelung in § 5.

Zu § 3

Da § 24 des geltenden Gesetzes gestrichen wurde, mußte sichergestellt werden, daß die auf seiner Grundlage eingegangenen Verpflichtungen unberührt bleiben.

Zu § 4

Da die Kürzungsvorschriften des Artikel 1 § 26 Abs. 4 und Artikel 1 § 27 Abs. 3 eine Begünstigung für Bezieher geringer Renten enthalten, mußte bestimmt werden, daß diese Begünstigung auch solchen Fällen zugutekommt, die bereits nach geltendem Recht beschieden worden sind.

Zu § 5

Diese Vorschrift verpflichtet die Verwaltung, auf Antrag zu prüfen, ob das neue Recht für einen bereits nach altem Recht rechtskräftig oder bindend abgelehnten Antrag günstiger ist. In diesen Fällen soll das neue Recht Anwendung finden.

Zu § 6

§ 6 setzt den Beginn der nach §§ 4 und 5 zu gewährenden Vergünstigungen auf das Datum des Inkrafttretens des neuen Rechts fest. Um Auswüchse zu vermeiden, soll dieses jedoch nur gelten, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt ist.

Zu § 7

Die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen mußte eingeräumt werden, um die Erfüllung der verschärften Voraussetzung des Artikel 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c auch solchen Landwirten zu ermöglichen, die in der Vergangenheit zeitweise beitragsfrei waren. Dies kann naturgemäß nicht gelten für Personen, die auf Grund von § 8 Abs. 4 und 26 des geltenden Gesetzes unwiderruflich von der Beitragspflicht befreit waren.

Zu §§ 8 und 9

Diese Vorschriften ermöglichen es den Personen, die nach § 8 Abs. 7 des geltenden Gesetzes beitragsfrei waren, entweder diese Beitragsfreiheit auch weiterhin geltend zu machen, oder bis zur Hofabgabe Beiträge nachzuentrichten und damit altersgeldberechtigt zu werden. In jedem Falle werden Beiträge für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nicht nachgefordert, was zur Folge hat, daß Unternehmer, die ihr Unternehmen bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits abgegeben haben, sofort Anspruch auf Altersgeld haben.

Zu § 10

Aus haushaltsmäßigen Gründen mußte eine Regelung über die Behandlung der bisherigen an die Alterskassen gewährten Bundesmittel getroffen werden.

Zu § 11

Diese Vorschrift soll einen Zuständigkeitsstreit zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen beseitigen. Die Vorschrift stellt klar, daß der Status der Hannoverschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und damit auch der landwirtschaftlichen Alterskasse als landesunmittelbare Körperschaft durch die Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Altershilfe im Land Berlin nicht berührt wird.

Zu § 12

Im Hinblick auf mögliche Änderungen der Paragraphenfolge bei der Beratung des Gesetzes im Plenum des Bundestages glaubte der Ausschuß, diese Bestimmung nicht streichen zu sollen.

Zu §§ 13 und 14

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist unverändert. Die Einführung des GAL im Saarland wurde vom Ausschuß erörtert und im Grundsatz von allen Seiten für wünschenswert gehalten. Der Ausschuß entschied sich jedoch mit Mehrheit dafür, die Angleichung der saarländischen landwirtschaftlichen Alterskassen an das Bundesrecht bis zu der ohnehin notwendigen Regelung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften des Saarlandes zurückzustellen.

Zu § 15

Mit Rücksicht auf die verwaltungsmäßige Durchführung hat der Ausschuß das Inkrafttreten am 1. Januar 1962 beschlossen.

Bonn, den 21. April 1961

Berberich
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 1110 — in der anliegenden Fassung mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte" anzunehmen,

2. a) den Antrag der Fraktion der SPD betr. Altershilfe für Landwirte — Drucksache 498 —

   b) den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte — Drucksache 1274 —

für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. April 1961

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg	**Berberich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) erhält folgende Fassung:

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

ERSTER ABSCHNITT

Anspruchsberechtigter Personenkreis

§ 1

(1) Altersgeld nach diesem Gesetz erhalten ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren Witwen oder Witwer.

(2) Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Unternehmen geht.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

(4) Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht. Als Einheitswert gilt der von den Finanzbehörden ermittelte Ertragswert. Die von den Finanzbehörden festgestellten Zu- und Abschläge zum Ertragswert mit Ausnahme der Zu- und Abschläge wegen Über- oder Unterbestandes an Gebäuden sind zu berücksichtigen. Der Mindestwert für Grundstücke mit Wohnhäusern bleibt außer Ansatz. Ist der Einheitswert des Gesamtunternehmens nicht zu ermitteln, so ist von der genutzten Fläche und dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde auszugehen. Die Mindesthöhe nach dem Arbeitsbedarf ist unter Berücksichtigung der Kulturarten zu bemessen und kann entweder nach der Zahl der Arbeitstage oder der Flächengröße festgesetzt werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften für die Festsetzung der Mindesthöhe des Einheitswertes und des Arbeitsbedarfs im Sinne des Absatzes 4 zu erlassen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen

Leistungsvoraussetzungen

§ 2

(1) Ein landwirtschaftlicher Unternehmer erhält Altersgeld, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und

b) für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und

c) nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen abgegeben hat.

(2) Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c ist die Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft. Ist mit der Abgabe des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c nicht der Übergang des Eigentums verbunden, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn die Abgabe für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften schriftlich vereinbart wird.

(3) Eine Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten ist nicht Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c.

(4) Betreibt ein Unternehmer mehrere Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn er sämtliche Unternehmen abgegeben hat.

(5) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn beide Ehegatten das Unternehmen abgegeben haben.

(6) Bei teilweiser Abgabe ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erst dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe nicht überschreitet. Das abgegebene Unternehmen darf, sofern es als selbständiges Unternehmen bestehenbleibt, durch das Zurückbehalten von Unternehmensteilen die nach § 1 Abs. 4 festzusetzende Mindesthöhe nicht unterschreiten.

§ 3

Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet und der verstorbene Unternehmer für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Auf die 180 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

Höhe des Altersgeldes

§ 4

(1) Das Altersgeld beträgt für den verheirateten Berechtigten 72 Deutsche Mark, für den unverheirateten Berechtigten 48 Deutsche Mark monatlich.

(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten anstelle des Altersgeldes nach den §§ 2, 4 Abs. 1 oder den §§ 3, 4 Abs. 1 das Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

(3) Steht beiden Ehegatten je ein Anspruch auf Altersgeld zu, so erhält jeder Ehegatte nur das einem unverheirateten Berechtigten zustehende Altersgeld.

(4) Treffen mehrere Ansprüche auf Altersgeld in einer Person zusammen, so wird nur ein Altersgeld gewährt.

Mehrleistungen

§ 5

Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen kann durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ein zusätzliches Altersgeld festsetzen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Bundesregierung. Der Vomhundertsatz der Veränderung des Altersgeldes darf seit der letzten Festsetzung den Vomhundertsatz der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) im gleichen Zeitraum nicht übersteigen.

Allgemeine Vorschriften über das Altersgeld

§ 6

(1) Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich gegen die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge entrichtet worden sind.

(2) Das Altersgeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(3) Die §§ 1288, 1289, 1294, 1299, 1315, 1316, 1531 und 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Altersgeld der Witwe oder des Witwers (§ 3) fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet.

(5) Hat die Witwe oder der Witwer sich wieder verheiratet und wird diese Ehe ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf Altersgeld vom Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, wieder auf, wenn der Antrag innerhalb von 12 Monaten nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt ist. Ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Altersgeldanspruch wird angerechnet.

(6) Übernimmt ein Altersgeldberechtigter ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Einheitswert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, so ruht der Anspruch auf Altersgeld vom Beginn des folgenden Monats an. Der Berechtigte hat der landwirtschaftlichen Alterskasse die Übernahme innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 7

(1) Die Mittel zur Durchführung dieses Gesetzes einschließlich der Verwaltungskosten werden durch Beiträge und die nach § 8 zu leistenden Bundesmittel aufgebracht.

(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich.

(3) Die Höhe des Beitrages ist für sämtliche landwirtschaftlichen Alterskassen von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaft-

lichen Alterskassen festzusetzen und so zu bemessen, daß die Beiträge und die sonstigen Einnahmen die nach diesem Gesetz entstehenden jährlichen Gesamtaufwendungen aller Alterskassen decken. Er soll die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht überschreiten.

(4) Setzt die Vertreterversammlung den Beitrag nicht in der erforderlichen Höhe fest, ist die Bundesregierung ermächtigt, den Beitrag im Rahmen des Absatzes 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzusetzen.

(5) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Fälligkeitstermine werden durch die Satzung bestimmt. Sie dürfen nicht länger als vier Monate auseinanderliegen.

(6) Für den Beitragseinzug der Alterskasse gelten die Vorschriften über den Beitragseinzug zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Satzung der Alterskasse kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen. Eine von der Alterskasse an den Beitragspflichtigen gerichtete Mahnung unterbricht die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung rückständiger Beiträge. § 1424 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 8

Deckt das Beitragsaufkommen (§ 7 Abs. 3 und 4) nicht die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen, so ist der Unterschiedsbetrag im Rahmen der Maßnahmen nach §§ 5 und 6 des Landwirtschaftsgesetzes zu leisten.

Kreis der Beitragspflichtigen

§ 9

(1) Beitragspflichtig ist vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 4, 6 und § 28 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1).

(2) Landwirtschaftliche Unternehmer sind auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien, wenn

a) für sie für 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder der Altersversorgung für das deutsche Handwerk entrichtet sind oder

b) sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung neben der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 mindestens 30 Kalendermonate versicherungspflichtig in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung waren oder eine der in § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 oder § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen oder

c) sie als selbständige Handwerker in der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder nach dem 31. Dezember 1961 in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind

und die Vorgänger im Unternehmen und deren Ehegatte verstorben sind oder schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten. Die Beitragsbefreiung ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet damit endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus.

(3) Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres erstmalig die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erfüllen, sind nicht beitragspflichtig, wenn ihnen zu diesem Zeitpunkt eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder einer der in § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Einrichtungen zusteht oder wenn sie eine der in § 7 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Von der Beitragspflicht sind für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach dem Erbfall auf Antrag volljährige landwirtschaftliche Unternehmer zu befreien, die einer das landwirtschaftliche Unternehmen betreibenden Erbengemeinschaft angehören und nicht überwiegend in diesem Unternehmen tätig sind. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Minderjährige Miterben sind beitragsfrei.

(5) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer entrichtet nur einen Beitrag; das gilt auch dann, wenn er mehrere landwirtschaftliche Unternehmen betreibt.

(6) Betreiben Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen, so ist nur derjenige Ehegatte beitragspflichtig, der das Unternehmen überwiegend leitet.

Entrichtung des Beitrags

§ 10

(1) Die Beiträge sind an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die bei der für den Unternehmer zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht.

(2) Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, so hat er seinen Beitrag an die landwirtschaftliche Alterskasse zu entrichten, die für das Unternehmen mit dem höchsten Einheitswert zuständig ist.

(3) Über die Beitragszahlung ist auf Antrag ein Nachweis zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

VIERTER ABSCHNITT

Landwirtschaftliche Alterskassen und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Errichtung der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 11

(1) Als Träger der Altershilfe wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

§ 12

(1) Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse ist jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1), dessen Unternehmen im Bereich der Alterskasse seinen Sitz hat.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben Mitgliederverzeichnisse zu führen.

(3) Jeder landwirtschaftliche Unternehmer ist verpflichtet, der landwirtschaftlichen Alterskasse auf Verlangen über seine Verhältnisse Auskunft zu geben, soweit sie für die Mitgliedschaft zur landwirtschaftlichen Alterskasse von Bedeutung sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann den Unternehmer durch Zwangsgeld zur Erfüllung der Auskunftspflicht anhalten.

Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 13

Die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Alterskassen führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Ihr obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltplanes.

Organe der Selbstverwaltung und Geschäftsführer

§ 14

(1) Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind. In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken die Vertreter der Arbeitnehmer nicht mit.

(2) Geschäftsführer der Alterskasse ist der Geschäftsführer der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

Erstattung von Verwaltungskosten

§ 15

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Grund dieses Gesetzes entstehen, sind ihr von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Beziehungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zueinander

§ 16

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die ihnen nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Kosten gemeinsam. Jeder landwirtschaftlichen Alterskasse stehen für die Durchführung der ihr nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben 5 vom Hundert ihrer jährlichen Gesamtaufwendungen für das Altersgeld, mindestens 5 vom Hundert ihrer Beitragseinnahmen, zur Verfügung.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen verteilt die Aufwendungen auf die landwirtschaftlichen Alterskassen und führt den Ausgleich unter ihnen durch. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben die danach zu erstattenden Beträge in angemessener Frist nach dem Empfang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes.

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

§ 17

(1) Bei dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wird der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Der Gesamtverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Mitglieder des Gesamtverbandes sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen obliegt die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen, die Durchführung des finanziellen Ausgleichs unter den landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 16, die Verteilung der Bundesmittel (§ 8) auf die landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die Durchführung der ihm durch dieses Gesetz weiterhin zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Alterskassen haben dem Gesamtverband der Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Aufsicht über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt das Bundesversicherungsamt. Ihm obliegt auch die Genehmigung der Satzung und des Haushaltsplans.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erhebt zur Finanzierung der ihm übertragenen Aufgaben von seinen Mitgliedern eine Umlage, deren Höhe von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen festgesetzt wird.

Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes

§ 18

(1) Organe der Selbstverwaltung des Gesamtverbandes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

(2) Jede landwirtschaftliche Alterskasse entsendet in die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zwei Mitglieder ihres Vorstandes, die von diesem gewählt sind. Eines dieser Mitglieder muß Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte sein. Für jedes Mitglied ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder oder der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter;
2. die Aufstellung und die Änderung der Satzung;
3. die Festsetzung des Haushaltsplans;
4. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers;
6. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung;
7. die Festsetzung der Beitragshöhe nach § 7 Abs. 3;
8. die Änderung der Höhe des Altersgeldes nach § 5;
9. die Erfüllung sonstiger ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesener Aufgaben.

Vorstand und Geschäftsführer des Gesamtverbandes

§ 19

(1) Der Vorstand besteht aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen drei Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sein müssen. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Aus einer Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Geschäftsführer des Gesamtverbandes ist der Geschäftsführer des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

Betriebsmittel

§ 20

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat Betriebsmittel anzusammeln.

(2) Die Betriebsmittel des Gesamtverbandes sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen einzelner Alterskassen während eines Geschäftsjahres und unterschiedlicher Aufwendungen aller Alterskassen in aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bestimmt.

(3) Die Betriebsmittel des Gesamtverbandes sollen das Dreifache der von der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Alterskassen zu deckenden monatlichen Aufwendungen für das Altersgeld nach dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Geschäftsjahre nicht übersteigen.

(4) Jede landwirtschaftliche Alterskasse kann Betriebsmittel ansammeln.

(5) Die Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Alterkasse sind für den Ausgleich unterschiedlicher Beitragseinnahmen innerhalb eines Geschäftsjahres bestimmt. Sie sollen die Höhe des sechsfachen Monatsbedarfs der von der landwirtschaftlichen Alterskasse zu deckenden Aufwendungen nicht übersteigen. Wird der der landwirtschaftlichen Alterskasse für ihre Zwecke zur Verfügung stehende Betrag (§ 16 Abs. 1 Satz 2) nicht benötigt, so ist der übersteigende Betrag so lange den Betriebsmitteln zuzuführen, bis die in Satz 2 bestimmte Höhe erreicht ist. Ist dies der Fall, so ermäßigt sich der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannte Vomhundertsatz auf den tatsächlichen Bedarf.

FÜNFTER ABSCHNITT

Weiterentrichtung von Beiträgen

§ 21

(1) Personen, die nach diesem Gesetz mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren sowie deren Witwen oder Witwer können innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht nach Satz 1 folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) Für Personen, die nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, ist die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c auch dann erfüllt, wenn sie das Unternehmen vor Vollendung des 50. Lebensjahres abgegeben haben.

SECHSTER ABSCHNITT

Verfahren; Rechtsweg, Strafvorschriften; Anwendung sonstiger Vorschriften

Bewilligung und Auszahlung des Altersgeldes

§ 22

(1) Die Bewilligung des Altersgeldes erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen; § 1613 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Der Antrag muß die für die Gewährung des Altersgeldes erheblichen Tatsachenangaben enthalten; die Beweisurkunden sind beizufügen oder innerhalb einer angemessenen von der Alterskasse festzusetzenden Frist nachzureichen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes für die landwirtschaftlichen Alterskassen vorschreiben.

(2) Wird der Antrag ganz oder zum Teil abgelehnt oder das Altersgeld entzogen oder die Zahlung eingestellt, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. § 1569 a der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(3) Für die Zahlung des Altersgeldes gelten die für die Zahlung der Renten durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften entsprechend. Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung geregelt.

Rechtsweg

§ 23

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

Strafen

§ 24

(1) Die Strafvorschriften der §§ 142 bis 145 der Reichsversicherungsordnung finden Anwendung.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. es unterläßt, die in § 6 Abs. 6 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten oder
2. die Pflicht zur Auskunft nach § 12 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder unrichtige Auskünfte gibt,

kann vom Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse mit einer Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 Deutsche Mark belegt werden. §§ 146 bis 148 der Reichsversicherungsordnung gelten sinngemäß.

Anwendung sonstiger Vorschriften

§ 25

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, finden für die landwirtschaftlichen Alterskassen und den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften geltenden Vorschriften des Ersten, Dritten und Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung und des Selbstverwaltungsgesetzes nebst den Vorschriften zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung mit Ausnahme der Leistungs- und Strafvorschriften sowie der von § 29 der Reichsversicherungsordnung abweichenden landesrechtlichen Verjährungsvorschriften sinngemäße Anwendung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangsbestimmungen

§ 26

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 nicht mehr landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und
b) das Unternehmen abgegeben haben und
c) während der 25 Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate Unternehmer eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 waren.

§ 2 Abs. 6 Satz 2 gilt nicht.

(2) Bei verheirateten Unternehmern im Sinne des Absatzes 1, die keine Abkömmlinge haben, ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b auch dann erfüllt, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens 50 vom Hundert der festzusetzenden Mindesthöhe (§ 1 Abs. 4) nicht überschreitet.

(3) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(4) Auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c sind die in § 1251 der Reichsversicherungsordnung genannten Ersatzzeiten anzurechnen.

(5) Bei Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die vor der Vertreibung landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 oder Ehegatten eines solchen Unternehmers waren, ist auf den Zeitraum von 180 Kalendermonaten im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c diese Zeit der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer sowie die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem Beginn einer Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzurechnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt.

(7) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 6 das Altersgeld zu kürzen ist, so kann die landwirtschaftliche Alterskasse nach Maßgabe der §§ 1536 bis 1539 der Reichsversicherungsordnung Ersatz beanspruchen.

(8) Ehegatten, die gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben haben, steht nur ein Altersgeld zu. Anspruchsberechtigt ist derjenige Ehegatte, der das Unternehmen überwiegend geleitet hat. Bei Tod des anspruchsberechtigten Ehegatten gilt Absatz 9.

(9) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen oder der landwirtschaftlichen Unternehmer, die vor dem 1. Oktober 1957 verstorben sind, erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) der verstorbene Ehegatte Anspruch auf Altersgeld hatte oder gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder

b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Unternehmer die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c angerechnet; für die Zeit nach dem 1. Oktober 1957 muß die Voraussetzung des § 27 Abs. 1 Buchstabe c erfüllt sein.

Die Absätze 3 bis 7 finden Anwendung.

§ 27

(1) Personen, die am 1. Oktober 1957 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und an diesem Tage landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, erhalten Altersgeld, wenn sie

a) das 65. Lebensjahr vollendet haben und

b) die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Buchstabe c erfüllen und

c) für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 waren, Beiträge entrichtet haben und

d) das Unternehmen abgegeben haben.

(2) Zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c werden Zeiten der Unternehmertätigkeit und der Beitragsentrichtung der Ehegatten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(3) Bezieht ein nach Absatz 1 Altersgeldberechtigter eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder erhält er Versorgungsbezüge, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, so wird das Altersgeld um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens bis zur Hälfte gekürzt. Dies gilt nicht, wenn für 90 Kalendermonate Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind.

(4) § 26 Abs. 2, 4, 5, 7 und 8 gilt entsprechend.

(5) Witwen und Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten Altersgeld, wenn sie selbst nicht landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 sind und wenn

a) die Voraussetzungen des § 3 Buchstabe a erfüllt sind oder

b) die Witwe das 60. oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe b und c erfüllt hat. War die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Ehegatten landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1, so wird diese Zeit zur Erfüllung der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b angerechnet. Für die Zeit, in der die Witwe oder der Witwer nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 war, müssen Beiträge entrichtet worden sein.

Die Absätze 2 und 3 sowie § 26 Abs. 4, 5 und 7 finden Anwendung.

§ 28

(1) Beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, die bis zum 1. Januar 1957 mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, auf Grund dessen für den Fall des Todes oder des Erlebens des 65. Lebensjahres ein Anspruch auf Zahlung einer Rente

a) für den Erlebensfall in Höhe von mindestens 50 Deutsche Mark und

b) für den Todesfall in Höhe von mindestens 30 Deutsche Mark an den überlebenden Ehegatten

gegeben ist, sind auf Antrag von der Beitragspflicht nach diesem Gesetz zu befreien, wenn

a) der Antrag bis zum 30. September 1958 gestellt worden ist und

b) der Vorgänger im Unternehmen und dessen Ehegatte verstorben sind oder gegenüber der Alterskasse schriftlich erklären, daß sie auf Altersgeldansprüche verzichten.

(2) Ein Versicherungsvertrag ist auch dann für den Fall des Erlebens des 65. Lebensjahres abgeschlossen, wenn die Leistung aus dem Vertrag bis spätestens sechs Monate nach Vollendung des 65. Lebensjahres fällig wird.

Artikel 2

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 1

Altersgelder, die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 bewilligt worden sind, werden auch dann weiter gewährt, wenn sie auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes nicht zu bewilligen sind.

§ 2

Für Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersgeldes bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt hatten, verbleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingegangen ist. Unter den Voraussetzungen des Artikels 1 § 27 Abs. 1 gilt für die dort genannten Personen, die ihr landwirtschaftliches Unternehmen zwischen dem 1. Oktober 1957 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben haben, das Unternehmen auch dann als abgegeben, wenn es für einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren an Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade oder von mindestens neun Jahren an andere Personen verpachtet worden ist.

§ 3

Ist von § 24 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 Gebrauch gemacht worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 4

Ein Altersgeld, das auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften bewilligt und wegen Bezugs einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder von Versorgungsbezügen, die an Beamte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährt werden, gekürzt worden ist, ist auf Antrag nach Maßgabe des Artikels 1 § 26 Abs. 6 oder des Artikels 1 § 27 Abs. 3 neu zu berechnen.

§ 5

Ist ein Antrag nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes günstiger sind. Ist dies der Fall, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 6

Die neue Leistung nach §§ 4 und 5 dieses Artikels beginnt am 1. Januar 1962, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1962 gestellt ist, andernfalls vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 7

Für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtchaftliche Unternehmer im Sinne des Artikels 1 § 1 waren, können diese Personen sowie deren Witwen und Witwer zur Erfüllung der Voraussetzung des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c Beiträge nachentrichten. Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund von § 8 Abs. 4 und § 26 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren. Die Erklärung für die Beitragsnachentrichtung ist bis zum 1. Januar 1963 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse abzugeben und begründet Beitragspflicht vom 1. Oktober 1957 an. § 29 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

§ 8

Personen, die gemäß § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, erhalten Altersgeld nach Maßgabe des Artikels 1 § 27 auch dann, wenn sie für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Artikels 1 § 27 Abs. 1 Buchstabe c nicht erfüllt haben.

§ 9

Landwirtschaftliche Unternehmer, die nach § 8 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 von der Beitragspflicht befreit waren, sind auf Antrag auch für die Zukunft von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 10

Die dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund gewährten Darlehen und sonstigen Zuwendungen einschließlich der damit zusammenhängenden Zinsen werden in einen Zuschuß umgewandelt.

§ 11

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechts im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„(2) Bis zu einer endgültigen Regelung wird mit der Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Land Berlin die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beauftragt."

§ 12

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.